

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium

16. Dezember 2025

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium

vom 16.12.2025

Aufgrund von § 2 und § 14 Landeshochschulgebühren gesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gem. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S.99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2025 erteilt.

S 1 Gebührenpflicht

Die Pädagogische Hochschule Weingarten erhebt für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten (Weiterbildungszertifikate und Weiterbildungskurse) im Sinne von § 31 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Regel Gebühren gemäß den §§ 2 und 14 Landeshochschulgebühren gesetz (LHGebG).

S 2 Höhe der Gebühren

- 1) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, § 2 Absatz 3 LHGebG in Verbindung mit § 7 Landesgebühren gesetz (LGBG).
2) Die Höhe der Gebühren der Angebote wird in den jeweiligen Kontaktstudienordnungen (KSO) festgesetzt.
3) Für bestimmte verwaltungsbezogene Leistungen im Zusammenhang mit Kontaktstudienangeboten können gesonderte Gebühren erhoben werden. Die Höhe dieser Gebühren beträgt:
 - a) Für Verwaltungsaufwand bei einzelnen gebührenfreien Angeboten: 75,00 Euro.
 - b) Für komplexe Prüfvorgänge mit einer Bearbeitungsdauer von mehr als 60 Minuten zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht wurden: 75,00 Euro je angefangene Stunde.

S 3 Gebührenbescheide, Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenbescheide werden von der Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) als Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Weingarten ausgestellt.
- 2) Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

- 3) Bei Nichtzahlung des fälligen Betrages ist die AWW berechtigt, Teilnehmenden von der Teilnahme an der/den Veranstaltungen auszuschließen sowie Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung zu erheben.

§ 4 Absage, vorzeitige Beendigung, Rücktritt

- 1) Wird ein Kontaktstudienangebot vor dessen Beginn aus Gründen, die von der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu vertreten sind, durch die AWW abgesagt oder kann er wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht stattfinden, erfolgt die Erstattung bereits entrichteter Gebühren an die Teilnehmenden ohne Abzug.
- 2) Bei vorzeitiger Beendigung des Kontaktstudienangebotes durch die Pädagogische Hochschule aus Gründen, die bei der Pädagogische Hochschule Weingarten liegen, erfolgt eine Erstattung der Gebühr nach folgender Maßgabe: Bei einer Beendigung in der ersten Hälfte des Kontaktstudienangebotes wird die volle Gebühr ohne Abzüge erstattet. Bei einer Beendigung in der zweiten Hälfte des Kontaktstudienangebotes wird die Hälfte der Gebühr erstattet.
- 3) Bei vorzeitiger Beendigung erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung, aus welcher der bisherige Studienfortschritt ersichtlich ist.
- 4) Sofern die Teilnehmenden bis spätestens 21 Werktagen vor dem Beginn des Kontaktstudiums zurücktreten, wird für die Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 10 % der für das Kontaktstudium erhobenen Gebühr, mindestens jedoch 20,00 € einbehalten, der Rest wird erstattet. Bei Stornierung der Anmeldung bis zu 12 Werktagen vor dem Beginn des Kontaktstudiums, wird für die Bearbeitung ein Entgelt in Höhe von 50 % der für den Zertifikatskurs erhobenen Gebühr, mindestens jedoch 20,00 € einbehalten, der

Rest wird erstattet. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Rücktritts bei der AWW maßgeblich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Wird der Rücktritt nicht form- und fristgemäß erklärt, erfolgt keine Gebührenerstattung. Nach jeweiligem Ablauf der in Satz 1 vorgeschriebenen Frist erfolgt keine Gebührenerstattung mehr.

- 5) Tritt eine/ein Teilnehmende/r nach Beginn des Kontaktstudiums zurück oder beendet sie/er dieses vorzeitig, ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten; eine Erstattung erfolgt nicht.

§ 5 Gebührenerlass, Gebührenerstattung und Ratenzahlung

- 1) Die Hochschule kann die Studiengebühr nach § 21 LGeG Stunden oder nach § 22 LGeG erlassen.
- 2) Ist die/der Teilnehmende aus einem triftigen und nicht von ihr/ihm zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Kontaktstudiums gehindert, kann die festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden bzw. eine anteilige Erstattung erfolgen. Die Gründe müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über einen solchen Antrag entscheidet die Hochschule.
- 3) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht sowie über den Erlass und die Stundung der Gebühr entscheidet die Hochschule auf Antrag. Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kontaktstudienangebotes zu stellen.
- 4) Übersteigt die für ein Weiterbildungsangebot festgesetzte Gebührenhöhe einen Betrag von 1.000,00 Euro kann die Bezahlung auf Antrag der/des Teilnehmenden in Raten erfolgen. Die Anzahl der Raten ist entsprechend der Gebührenhöhe zu bemessen. Im Falle eines Rücktritts bleibt die/der Teilnehmende/n zur vollständigen Zahlung aller Raten verpflichtet, es sei

denn, sie bzw. er tritt innerhalb der in § 4 Absatz 4 genannten Frist zurück.

S 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 16.12.2025

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

